

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Organisationseinheit: BMGF - II/B/16a (Lebensmittelrecht
und - kennzeichnung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644876
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75340/0033-II/B/16a/2017

Datum: 21.12.2017

Ihr Zeichen:

la.esv.post@ooe.gv.at

Biologische Produktion; Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung; Runderlass

Runderlass:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen teilt in Bezug auf

- 1) nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung
- 2) Auslaufmanagement für Hühner
- 3) Gewährung von Auslauf für Geflügel

Folgendes mit:

Gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. b sublit. iii) und iv) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹ iii) müssen die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. iv) muss der Tierbesatz so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.

Gemäß Art. 14 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008² muss

¹ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008, ABl. Nr. L 264 vom 3.10.2008, S. 1 und zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 300 vom 18.10.2014, S. 72

(5) Geflügel während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.

(6) Freigelände für Geflügel überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.

Gemäß Art. 23 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 müssen Geflügelställe zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

1) Nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung

Die Dauer der Ruhezeit des Auslaufs gemäß Art. 23 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird für Österreich mit mindestens zwei Wochen festgelegt, so das Auslaufgelände überwiegend mit Vegetation bewachsen ist. Andernfalls muss die Ruhezeit entsprechend verlängert werden, bis ein konformer Bewuchs des Auslaufs wieder hergestellt wurde.

2) Auslaufmanagement für Hühner

Um den oben zitierten verbindlichen Anforderungen an Auslauf im Freigelände nachzukommen, gelten in Bezug auf Hühner folgende Anforderungen und Kriterien an das Auslaufmanagement:

- Damit das Auslaufgelände durch die Tiere entsprechend angenommen wird und durch die gleichmäßige Nutzung die Vegetations-/Grasnarbe geschont bleibt, müssen den Tieren schutzbietende Elemente im Auslauf zur Verfügung gestellt werden.
- Als solche Elemente können schutzspendende Pflanzen oder technische Elemente dienen.

² mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 359 vom 29.12.2012 S. 77 und zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/2273, ABl. Nr. L 356 vom 9.12.2017, S. 42

- Die Elemente müssen gleichmäßig über das den Tieren zur Verfügung stehende Auslaufgelände verteilt sein/werden, um die Attraktivität der gesamten Auslaufläche für die Tiere zu gewährleisten.
- Mindestens 1 % an schutzgebenden Elementen muss den Tieren zur Verfügung gestellt werden. Bezugsgröße ist hierfür die jeweils strengere Bestimmung der diesbezüglichen Mindestauslaufläche der 1. Tierhaltungsverordnung³ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.
- Mindestens 12 schutzgebende Elemente pro Hektar Auslaufläche müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden.
- Technische und pflanzliche Elemente können in Kombination angeboten werden, wengleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll.
- Werden technische Elemente genutzt, so wird deren Flächenausmaß anhand der tatsächlichen geometrischen Grundrissfläche bemessen. Die Mindestgrundrissfläche von technischen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen.
- Unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m² schutzgebendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat (entspricht momentan einem punktförmigen AMA-Landschaftselement).
- Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Anrechenbar ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden). Die Mindestgrundrissfläche von diesen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen.
- Der Unternehmer muss Kontrollorganen jederzeit einen dokumentierten Nachweis über die zur Verfügung stehenden Auslauflächen, deren zeitlichen Nutzung und über die Natur und Anrechenbarkeit der darauf befindlichen schutzbietenden Elemente erbringen können.
- Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.
- Um die Regelmäßigkeit der Elemente zu gewährleisten, darf der Maximalabstand eines Elements zum nächstgelegenen Element / Stallgebäude / Auslauflächenrand eine Distanz von 30 m nicht überschreiten (gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte).

³ BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. II Nr. 151/2017

- Geltend gemacht können nur jene schutzgebenden Elemente, die innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt werden.

Bei Einhaltung der oben genannten Anforderungen und Kriterien kann die Auslaufruhezeit bereits 2018 mindestens zwei Wochen betragen. Werden die Anforderungen und Kriterien 2018 nicht eingehalten, gilt für 2018 noch die Dauer von mindestens vier Wochen gemäß Erlass GZ 32.046/42-IX/B/1/01 vom 17.7.2001, „Anhang I B Punkt 8.4.6 Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“. Jedenfalls sind die Anforderungen spätestens mit 1.1.2019 einzuhalten.

3) Gewährung von Auslauf für Geflügel

Folgende Auslaufzeiten werden für folgende Geflügelarten festgelegt:

Prinzipiell muss den Tieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt Auslauf gewährt werden. Dieser sollte, so die Witterung dies erlaubt, spätestens ab der vollständigen Befiederung der Tiere stattfinden.

Den Tieren ist ab folgendem Alter immer Auslauf zu gewähren:

- Masthühner: Auslauf spätestens ab dem 29. Tag verpflichtend.
- Junghennen/Legehennen: Auslauf spätestens ab der 12. Woche verpflichtend.
- Legehybridhähne: Auslauf spätestens ab dem 43. Tag verpflichtend.
- Enten: Auslauf spätestens ab dem 29. Tag verpflichtend.
- Pute: Auslauf spätestens ab dem 50. Tag verpflichtend.
- Gänse: Auslauf spätestens ab 50. Tag verpflichtend.
- Perlhühner: Perlhühner bedürfen derzeit keiner Regelung, da sie in Österreich keine Marktrelevanz im Bio-Bereich besitzen.

Der Erlass GZ 32.046/42-IX/B/1/01 ist mit 1.1.2019 als obsolet zu betrachten.

Für die Bundesministerin:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n:

